OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701980/2/Kl/CG

Datum:
Linz, 22. November 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des G L, W, L, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 5. Juli 2022, GZ: 51070/2022 AS/VS, wegen einer Verwaltungsübertretung nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz in Verbindung mit der 4. COVID-19-Maßnahmenverordnung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die Geldstrafe auf 100 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 33 Stunden herabgesetzt wird und das COVID-19-Maßnahmengesetz – COVID-19-MG mit „BGBl. I Nr. 12/2020 in der Fassung BGBl. I Nr. 6/2022“ zu zitieren ist.

II. Der Verfahrenskostenbeitrag im behördlichen Verfahren ermäßigt sich auf 10 Euro. Zum Beschwerdeverfahren ist kein Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Mit Straferkenntnis vom 5. Juli 2022, GZ: 51070/2022 AS/VS, wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 150 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 50 Stunden, wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 5 Abs. 1 und 4 und § 8 Abs. 8 Z. 3 COVID-19-Maßnahmengesetz (COVID-19-MG) in Verbindung mit § 13 Abs. 6 Z. 2 iVm § 13 Abs. 6 letzter Satz 4. COVID-19-Maßnahmenverordnung – 4. COVID-19-MV, verhängt, weil er am 22.2.2022 um 17.30 Uhr in 4020 Linz am Hauptplatz nächst den Objekten 15-16 an einer Versammlung iSd Versammlungsgesetzes 1953 (Demonstration) und somit an einer Zusammenkunft gem § 13 Abs. 6 Z. 2 4. COVID-19-MV teilgenommen hat.
Dabei hat er, wie anlässlich einer Kontrolle durch Wacheorgane der LPD Oberösterreich, PI Landhaus, festgestellt wurde, keine Maske iSd § 2 Abs. 1 4. COVID-19-MV, sohin keine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard, getragen, obwohl gem § 13 Abs. 6 Z. 2 iVm § 13 Abs. 6 letzter Satz 4. COVID-19-MV bei Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz eine solche Maske auch im Freien zu tragen ist, wenn an der Versammlung mehr als zehn Personen aus unterschiedlichen Haushalten teilnehmen. An der gegenständlichen Versammlung haben mehr als 10 Menschen aus unterschiedlichen Haushalten teilgenommen.

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und ausgeführt:
„Sehr geehrte Damen und Herren!
Ich bin täglich bei den Demonstrationen für den Livestream ehrenamtlich tätig. Leider habe ich durch die Maske Kreislaufprobleme und Atembeschwerden. Ich musste damit ich mich stabilisieren kann, frischen Sauerstoff einatmen und daher viel Trinken. Deshalb habe ich Maskenpausen einlegen müssen.
Bitte um Einstellung aller Verwaltungsstrafen weil Sie meine Existenz komplett zerstören.“

3. Der Magistrat der Stadt Linz hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Weil lediglich die rechtliche Beurteilung bekämpft wurde sowie auch die verhängte Strafe bekämpft wurde und eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde sowie von keiner Partei eine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt wurde, konnte eine mündliche Verhandlung gemäß § 44 Abs. 3 VwGVG entfallen.

Das Landesverwaltungsgericht geht von folgendem Sachverhalt aus:
Am 22.2.2022 um 17.30 Uhr hat der Beschwerdeführer am Hauptplatz 15-16 in 4020 Linz an einer Versammlung nach dem Versammlungsgesetz 1953 teilgenommen. An der Demonstration nahmen 16 Teilnehmer aus

unterschiedlichen Haushalten teil. Der Beschwerdeführer trug keine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard. Es wurde auch kein Mund-Nasen-Schutz und kein Faceshield getragen.

Dies ergibt sich einwandfrei aus der Anzeige und wurde vom Beschwerdeführer auch nicht bestritten.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Zum Tatzeitpunkt am 22.2.2022 standen das COVID-19-Maßnahmengesetz - COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020 idF. BGBl. I Nr. 6/2022, sowie die 4. COVID-19-Maßnahmenverordnung - 4. COVID-19-MV, BGBl. II Nr. 34/2022 idF. BGBl. II Nr. 62/2022, in Geltung.

Gemäß § 1 Abs. 1 COVID-19-MG ermächtigt dieses Bundesgesetz zur Regelung des Betretens und des Befahrens von Betriebsstätten, Arbeitsorten, Alten- und Pflegeheimen sowie stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe, bestimmten Orten und öffentlichen Orten in ihrer Gesamtheit, zur Regelung des Benutzens von Verkehrsmitteln, zur Regelung von Zusammenkünften sowie zu Ausgangsregelungen als gesundheitspolizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19.

Gemäß § 5 Abs. 1 COVID-19-MG können beim Auftreten von COVID-19 vorbehaltlich des Abs. 2 Zusammenkünfte von Personen aus verschiedenen Haushalten geregelt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.

Gemäß § 5 Abs. 3 COVID-19-MG ist in einer Anordnung gemäß Abs. 1 nach Art, Größe und Zweck der Zusammenkunft, nach der Beschaffenheit des Ortes der Zusammenkunft sowie nach dem Grad persönlicher Beziehungen zwischen den Personen zu differenzieren.

Gemäß § 5 Abs. 4 COVID-19-MG können in einer Anordnung gemäß Abs. 1 Zusammenkünfte
1. an die Einhaltung bestimmter Voraussetzungen oder Auflagen gebunden werden oder
2. in Bezug auf die Personenzahl beschränkt werden oder
3. einer Anzeige- oder Bewilligungspflicht unterworfen werden oder
4. auf bestimmte Personen- oder Berufsgruppen eingeschränkt werden.

Gemäß § 8 Abs. 8 Z. 3 COVID-19-MG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 50 Euro bis zu 500 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 1.000 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche,

zu bestrafen, wer eine Zusammenkunft entgegen den sonstigen gemäß § 5 Abs. 4 festgelegten Beschränkungen organisiert oder daran teilnimmt.

Die sich unter anderem auf § 5 Abs. 1 COVID-19-MG stützende 4. COVID-19-MV regelt nach § 1 gesundheitspolitische Maßnahmen zur Verhinderung einer Verbreitung von COVID-19.

Gemäß § 2 Abs. 1 der 4. COVID-19-MV gilt als Maske im Sinn dieser Verordnung eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard.

Gemäß § 13 Abs. 1 der 4. COVID-19-MV sind Zusammenkünfte nur unter näher geregelten in Z. 1 bis 6 genannten Voraussetzungen zulässig.

Gemäß § 13 Abs. 2 4. COVID-19-MV gilt Abs. 1 nicht für Zusammenkünfte an denen nicht mehr als 10 Personen aus unterschiedlichen Haushalten teilnehmen.

Gemäß § 13 Abs. 6 der 4. COVID-19-MV gelten die Abs. 1, 3 und 5 nicht für
1. Begräbnisse,
2. Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953
….
Bei Zusammenkünften gemäß Z. 1 bis 7 ist in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen, sofern daran mehr als 10 Personen aus unterschiedlichen Haushalten teilnehmen. Bei Zusammenkünften gemäß Z. 2 gilt dies auch im Freien.

Gemäß § 20 Abs. 4 Z. 8 4. COVID-19-MV gilt die Pflicht zum Tragen einer Maske nicht für Personen, denen dies aus gesundheitlichen oder behinderungsspezifischen Gründen nicht zugemutet werden kann. In diesem Fall darf auch eine sonstige den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, darf auch eine sonstige nicht eng anliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. Eine vollständige Abdeckung liegt vor, wenn die nicht eng anliegende Schutzvorrichtung bis zu den Ohren und deutlich unter das Kinn reicht. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gilt die Pflicht zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht.

Gemäß § 21 Abs. 2 Z. 1 der 4. COVID-19-MV sind die Ausnahmegründe, wonach aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer Maske oder einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung oder einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht zugemutet werden kann, durch eine von einem in

Österreich oder im EWR zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Arzt ausgestellte Bestätigung nachzuweisen.

5.2. Unbestritten und erwiesen ist, dass der Beschwerdeführer am 22.2.2022 um 17.30 Uhr bei einer Demonstration in 4020 Linz am Hauptplatz an einer Demonstration (Versammlung nach dem Versammlungsgesetz) teilgenommen hat, wobei mehr als 10 Menschen aus unterschiedlichen Haushalten, nämlich 16 Personen, an dieser Versammlung teilgenommen haben, und keine FFP2-Maske und auch keine den Mund- und Nasenbereich abdeckende eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung oder eine Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen hat. Es wurde gar keine Schutzvorrichtung getragen, obwohl gemäß § 13 Abs. 6 Z. 2 eine Maske zu tragen ist, wenn mehr als 10 Personen aus unterschiedlichen Haushalten teilnehmen. Dies auch im Freien. Eine Unzumutbarkeit wurde vom Beschwerdeführer vor Ort nicht geltend gemacht. Auch im Zuge des behördlichen Strafverfahrens (Einspruch gegen die Strafverfügung), wurden keine Gründe der Unzumutbarkeit geltend gemacht. Auch wurde kein Nachweis im Sinn des § 21 Abs. 2 4. COVID-19-MV vorgelegt. Jedenfalls wurde vom Beschwerdeführer kein Vorbringen gemacht und nicht dargelegt, warum ihm anstelle einer FFP2-Maske eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung bzw. eine nicht eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung nicht zugemutet werden kann. Maskenpausen hingegen sind in den zitierten Bestimmungen nicht vorgesehen. Es ist daher der objektive Tatbestand der Verwaltungsübertretung erfüllt.

5.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, wobei zur Strafbarkeit bereits Fahrlässigkeit ausreicht und Fahrlässigkeit im Sinne der zitierten Bestimmungen ohne weiteres anzunehmen ist, sofern vom Beschwerdeführer kein Entlastungsnachweis erbracht wird.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht aus.
Solange der Täter bei einem ihm vorgeworfenen Ungehorsamsdelikt nicht glaubhaft gemacht hat, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne

sein Verschulden unmöglich gewesen ist, hat das Verwaltungsgericht anzunehmen, dass der Verstoß bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können (VwGH 16.09.2020, Ra 2019/09/0143).

Die gegenständliche Verwaltungsübertretung gehört ebenfalls zu den Ungehorsamsdelikten, wobei zur Tatbegehung Fahrlässigkeit ausreicht und diese vermutet wird, sofern der Beschwerdeführer keine entschuldigenden Umstände glaubhaft macht. Entsprechende Umstände wurden vom Beschwerdeführer nicht glaubhaft gemacht. Es ist ihm daher eine Entlastung nicht gelungen und war zumindest von fahrlässiger Tatbegehung auszugehen.

5.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden.
Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die Behörde ist bei der Strafbemessung von einem geschätzten monatlichen Nettoeinkommen von 1.800 Euro ausgegangen und hat strafmildernd die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers gewertet. Der Beschwerdeführer ist im verwaltungsbehördlichen Strafverfahren einer Aufforderung zur Bekanntgabe der Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse nicht nachgekommen und hat diese auch im Beschwerdeverfahren nicht dargelegt. Es kann daher von den Schätzungen der belangten Behörde ausgegangen werden. Es wurde zwar die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers bereits berücksichtigt, allerdings ist bei einem Strafrahmen von 50 Euro bis 500 Euro nach Auffassung des erkennenden Gerichtes bei erstmaliger Tatbegehung die Verhängung einer Geldstrafe von 100 Euro ausreichend, um den Beschwerdeführer auf das Unrecht der Tat hinzuweisen und ihn zu einem gesetzeskonformen Verhalten zu lenken. Eine weitere Herabsetzung ist aber im Grunde der zu Grunde gelegten persönlichen

Verhältnisse nicht gerechtfertigt. Die nunmehr verhängte Geldstrafe und verhältnismäßig angepasste Ersatzfreiheitsstrafe ist tat- und schuldangemessen und auch den persönlichen Verhältnissen des Beschwerdeführers angepasst. Auch ist die Strafe geeignet dem Beschwerdeführer vor Augen zu halten, dass durch die Maßnahmen die Bevölkerung vor einer Ansteckung geschützt werden soll und das Rechtsgut der Gesundheit und Unversehrtheit der Bevölkerung gewahrt werden soll. Da aber im Hinblick auf die erhebliche Verletzung des geschützten Rechtsgutes und des Unrechtsgehaltes der Tat eine Geringfügigkeit des Verschuldens nicht gegeben war, war mit einem Absehen von der Strafe gemäß § 45 Abs. 1 Z. 4 VStG nicht vorzugehen.

5.5. Hingegen führen die Argumente des Beschwerdeführers hinsichtlich COVID-19-Maßnahmengesetz und 4. COVID-19-Maßnahmenverordnung nicht zum Ziel, da der Verfassungsgerichtshof erst jüngst in Erkenntnissen vom 14. Juni 2022, E 331/2022 und E 442/2022 zu sinngemäßen Bestimmungen ausgesprochen hat, dass unter anderem die Verpflichtung zum Tragen einer Maske verhältnismäßig und auch als gelindester Eingriff in Persönlichkeitsrechte zumutbar ist. Im Übrigen ist der Beschwerdeführer auch darauf hinzuweisen, dass der Verfassungsgerichthof die im Zusammenhang mit COVID-19 erlassenen Verordnungen nicht als gesetzeswidrig und verfassungswidrig aufgehoben hat. Es wird auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 29.4.2022, V 23/2022-25, hingewiesen, wonach der Verfassungsgerichtshof zur 6. COVID-19-SchuMaV idF. BGBl. II Nr. 24/2022 erkannt hat, dass die Regelungen betreffend 2G-Nachweis und Pflicht zum Tragen einer Maske bei Zusammenkünften verfassungs- und gesetzeskonform sind. Bei der gegenständlich anzuwendenden Bestimmung handelt sich es um eine dem Wortlaut gleiche Nachfolgebestimmung. Es ist daher nicht von einer Verfassungswidrigkeit auszugehen. Im Übrigen ist zu der in der Beschwerde behaupteten Verfassungswidrigkeit zunächst auf das in den Art. 89, 139, 139a, 140 und 140a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) grundgelegte System der Verfassungsgerichtsbarkeit hinzuweisen. Dieses beruht auf dem Grundgedanken, dass der Verfassungsgerichtshof als einzige Instanz über die Rechtmäßigkeit auf Grund der österreichischen Verfassung erzeugter genereller, allgemein verbindlicher Normen zu entscheiden hat. Damit wird ein Element der Rechtssicherheit etabliert, das die österreichische Verfassungsordnung maßgeblich prägt: Die Verbindlichkeit solcher genereller Normen soll für niemanden in Frage stehen, solange deren Rechtswidrigkeit nicht in einem förmlichen Verfahren durch den Verfassungsgerichtshof festgestellt wird. Das Ergebnis einer solchen verfassungsgerichtlichen Prüfung wird in gleicher Weise wie die als rechtswidrig befundene generelle Norm kundgemacht. (vgl. VfGH 28.06.2017, V4/2017 [V4/2017-24]) Gemäß Art. 89 Abs. 2 B-VG iVm. Art. 135 Abs. 4 B-VG ist ein Gericht nur verpflichtet, einen Antrag auf Aufhebung einer Verordnung an den Verfassungsgerichtshof zu stellen, wenn es gegen eine von ihm anzuwendende Verordnung aus dem Grunde der Gesetzwidrigkeit Bedenken hat.

Solche Bedenken gegen die gegenständlich relevanten Normen der 4. COVID-19-MV, die im COVID-19-Maßnahmengesetz ihre gesetzliche Grundlage finden und im Bundesgesetzblatt II ordnungsgemäß kundgemacht wurden, hegt das erkennende Gericht allerdings nicht. Dem Hinweis des Beschwerdeführers auf den Ausdruck aus dem RIS ist entgegenzuhalten, dass die hervorgehobene Bestimmung des § 13 Abs. 6 Schlussteil der 4. COVID-19-MV mit der 2. Novelle zur 4. COVID-19-MV, BGBl. II Nr. 38/2022, berichtigt wurde.

5.6. Im Grunde der Herabsetzung der Strafe war auch der Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren auf 10 % der nunmehr verhängten Strafe, zumindest 10 Euro, gemäß § 64 Abs. 1 und 2 VStG herabzusetzen. Weil die Beschwerde zumindest teilweise Erfolg hatte, entfällt ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG.

6. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf den klaren Wortlaut der zitierten Bestimmungen gestützt werden.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte und im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt